

# RS Vwgh 2018/1/30 Ra 2017/08/0018

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.2018

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

## Norm

BUAG §2 Abs1 litg

BUAG §3

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2017/08/0036

## Rechtssatz

Sind hinsichtlich der Spezialtätigkeiten im Sinn des § 2 Abs. 1 lit. g BUAG weder organisatorisch getrennte Abteilungen noch überwiegend damit befasste Arbeitnehmer vorhanden, so unterliegt der Betrieb (sofern nicht sonstige unter das BUAG fallende Tätigkeiten ausgeübt werden) insgesamt nicht dem BUAG.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2017080018.L03

## Im RIS seit

21.06.2021

## Zuletzt aktualisiert am

21.06.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)